

Bauleitplanung der Stadt



Stt. Rinderbügen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Die Preiserle“

Begründung

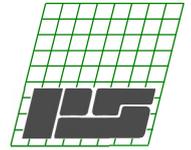
Teil 2, Umweltbericht
Entwurfssfassung, Stand 11/ 2020

Planstand:
Begr. zum ENTWURF, November 2020
Bearbeiter: H. Richter, M. Rück

*Breiter Weg 114 35440 Linden
T 06403/ 9503-21 F 06403/ 9503-30
email: matthias.rueck@seifert-plan.com*

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT





Inhalt

A Beschreibung der Planung

- A1 Standort der Planung
- A2 Inhalt und Ziele der Planung
- A3 Gegenüberstellung von Bestand und Planung

B Gesetzliche und planerische Vorgaben

- B1 Fachgesetzliche Grundlagen und ihre Berücksichtigung
- B2 Fachlich relevante Planungsvorgaben und ihre Berücksichtigung

C Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter)

- C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen
- C1.2 Flora
- C1.3 Fauna
- C1.4 Umgebung des Plangebiets
- C1.5 Biologische Vielfalt
- C1.6 Landschaft
- C1.7 Boden
- C1.8 Wasser
- C1.9 Örtliches Klima
- C1.10 Immissionsbelastung
- C1.11 Sonstige Vorbelastungen
- C1.12 Wechselwirkungen
- C1.13 Berücksichtigung externer Gebiete
- C1.14 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

C2 Zusammenfassende Bewertung

C3 Menschliche Nutzung

- C3.1 Mensch
- C3.2 Kultur- und Sachgüter

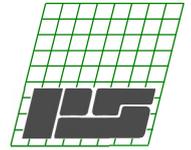
D Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

- D1 Tabellarische Übersichten
- D2 Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes
- D3 Zusammenfassung

E Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- E1 Vermeidung und Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt
- E2 Vermeidung und Minderung der besonderen Belastungen in der Bauphase
- E3 Ausgleichbarkeit der Eingriffe in den Naturhaushalt
- E4 Vermeidung und Minderung der Eingriffe in menschliche Belange
- E5 Ableitung des Kompensationsbedarfs
- E6 Interne Kompensationsmaßnahmen
- E7 Externe Kompensationsmaßnahmen
- E8 Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

F Anderweitige Planungsmöglichkeiten



G Besondere Unfall- und Katastrophenrisiken

H FFH- oder VSG-Verträglichkeitsprüfung

I Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

J Monitoring

K Datengrundlagen, Methoden

L Zusammenfassung

M Festsetzungsvorschläge

A Beschreibung der Planung

A1 Standort der Planung

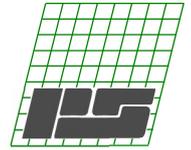
Die geplante Holzgasanlage befindet sich in der Gemarkung Rinderbügen ca. 1 km südlich vom Ortskern. Die Lage ist abseits der Ortsbebauung auf einem südlichen Teil des Flurstückes 100/1 in Flur 4 am Nordrand des Büdinger Waldes.

Östlich grenzt ein größerer landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb mit Viehhaltung und einer Biogasanlage an (Preiserlenweg 6). Die Biogasanlage unterliegt der Störfallverordnung.

A2 Inhalt und Ziele der Planung

Die Errichtung der Holzgasanlage (Blockheizkraftwerk) einschl. Lagerplatz für Holzhackschnitzel erfolgt am Südrand des bewaldeten Flst. 100/1. Die Anlage dient zum Beheizen des nordwestlich benachbarten Wohnhauses der Antragstellerin (Flst. 100/2 = Preiserlenweg 2). Neben Wärme soll auch Strom erzeugt werden, welcher in das öffentliche Netz eingespeist wird. Die Anlage wird nicht an sonstige öffentliche Ver- oder Entsorgungsleitungen angeschlossen.

Die ausgewiesene Fläche beträgt $32 \times 22 \text{ m} = 704 \text{ m}^2$ und wird überwiegend von den baulichen Anlagen sowie die Lagerfläche beansprucht. Das geplante Blockheizkraftwerk befindet sich im Norden, die einschließenden Container nehmen $79,5 \text{ m}^2$ Grundfläche ein, elektrische Höchstleistung 150 kW. Südlich angrenzend wird eine nicht überdachte Lagerfläche für Hackschnitzel nur wassergebunden befestigt. Gleiches gilt für die Zufahrt, die außerhalb vom Grundstück über Forstwege erfolgt. Für die Dachfläche wird laut Eingriffsbilanzierung Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen. Die Gebäudehöhe beträgt laut Bauzeichnung 5,79 m, wobei das Dach durch technische Anlagen wie Abluftanlage (ca. 2 m über dem Dach) überragt wird.



Die erforderliche Rodungsfläche beträgt laut Artenschutzprüfung 595,5 m². Am Grundstückssüdrand wird eine private Grünfläche von 14 x 7 m dargestellt, die als bestockte Fläche bestehen bleiben bzw. wiederaufgeforstet werden soll.

Eine 850 m² große Ersatzaufforstung ist gut 100 m westlich der Eingriffsfläche auf Flst. 110, da auch der Antragstellerin gehört, vorgesehen.

Im Bebauungsplan wird die Fläche als „Sondergebiet Technische Anlagen, Zweckbestimmung Holzgas Blockheizkraftwerk festgesetzt. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln eine Anpassung der FNP-Darstellung erfolgt im Zuge eines späteren formellen Änderungsverfahrens zum FNP.

A3 Gegenüberstellung von Bestand und Planung

Es wird auf die Eingriffsbilanzierung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen.

B Gesetzliche und planerische Vorgaben

B1 Fachgesetzliche Grundlagen und ihre Berücksichtigung

Da im baurechtlichen Außenbereich gelegen, wird die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes/ vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich. Dementsprechend ist ein Umweltbericht zu erstellen, und die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind nach den Vorgaben des Baurechts auszugleichen. Wegen der geringen Fläche ist kein spezielles Bodengutachten erforderlich. Aus regionalplanerischer Sicht wurden bereits keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Da die Anlage eine Feuerungswärmeleistung von unter 1 MW hat, unterliegt sie nicht der 4. BImSchV.

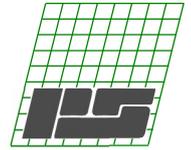
Waldrodung und die nach dem Forstrecht gebotene Ersatzaufforstung bedürfen einer Genehmigung gemäß § 12 Hessisches Waldgesetz. Der entsprechende Antrag wurde am 31.03.2020 an die untere Naturschutzbehörde gestellt.

BauGB		
§ 1 (6) Nr.1	allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	ist erfüllt
§ 1 (6) Nr.7a	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Naturgüter, ihr Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt	Gegenstand von Umweltbericht und Eingriffsermittlung
§ 1 (6) Nr.7f	Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Vorhaben dient diesen Zielen durch Verzicht auf fossile Brennstoffe



§ 1 (6) Nr.8	u.a. Belange der Land- und Forstwirtschaft	Das standortgebundene Vorhaben liegt auf Waldfläche der Antragstellerin, genutzt werden im Wald der Eigentümerin ohnehin anfallende Holzabfälle Die 850 m ² große Ersatzaufforstung beansprucht zwangsläufig landw. Fläche. Sie erfolgt hier auf Grünland im Eigentum der Antragstellerin mit nur marginaler landw. Bedeutung.
§ 1a (2)	Bodenschutzklausel: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“	Das standortgebundene Vorhaben erfolgt mit minimierter Bodenversiegelung und beansprucht keine landw. hochwertigen Böden
§ 1a (3)	Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Abwägung, Ausweisung verbindlicher Ausgleichsflächen und –maßnahmen	Im B-Plan einschl. Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag geregelt
§ 1a (5)	Erfordernisse von Klimaschutz und Klimawandel	Nutzung nachwachsender Rohstoffe für Strom und Heizung dient dem Klimaschutz
§ 2 (4)	Umweltprüfung und Umweltbericht	Integriert in den B-Plan als Teil 2 der Planbegründung
§ 2 (4)	Abwägungsgebot der Umweltbelange	Unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit erfüllt, ökologisch wertvoller Wald wird nicht beansprucht
§ 4c	Monitoringgebot	Im weiteren Verfahren ggf. Festlegung eines ornithologischen Monitorings
§ 8 (2)	Entwicklungsgebot des B-Plans aus dem FNP	- ist/ wird beachtet
§ 9 (1a)	Festsetzung von Kompensationsflächen und –maßnahmen	Naturschutzrechtliche Kompensation erfolgt extern und deckt sich mit der forstrechtlichen Kompensation
§ 135a (1)	Kompensationsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger durchzuführen	Vertragliche Übertragung von der Stadt auf die Antragstellerin
Anlage 1	Inhalte des Umweltberichts	Umweltbericht wird entsprechend Anlage 1 gegliedert

BNatSchG (betroffene oder besonders zu beachtende Ziele)		
§ 1 (1) Nr.2	dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	Überbauung und Bodenversiegelung bedingen eine nicht voll ausgleichbare Funktionsminderung der Schutzgüter
§ 1 (3) Nr. 2	Erhalt der Funktionsfähigkeit der Böden im Naturhaushalt	Auf der Eingriffsflächen nach aktuellem Stand extern nicht ausgleichbarer Funktionsverlust
§ 1 (3) Nr. 4	Schutz von Luft und Klima	siehe BauGB § 1a (5), Schadstoff- und Staubemissionen durch diverse Schutzmaßnahmen im Normalbetrieb minimal
§ 1 (4) Nr. 2	Berücksichtigung der Erholungsbelange vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich	Erholungsbelange nur gering betroffen, da Zufahrt über den südlich von Rinderbügen befindlichen Steinbruch erfolgt



§ 1 (5)	Vorrang von Wiedernutzung und Baulückenschließung im Innenbereich gegenüber Bebauung im Außenbereich	Wegen Standortgebundenheit nicht möglich
§ 13	Vorrang hat die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, Kompensation nicht vermeidbarer erheblicher Beeinträchtigungen	Wahl einer vorgeschädigten Waldfläche, Bodenversiegelung und Immissionen werden minimiert, Naturschutzeingriff nur extern ausgleichbar
§ 18 (1)	bei durch B-Pläne vorbereiteten Eingriffen sind die Vorschriften des BauGB einschlägig	hier zutreffend
§ 30 (2)	besonders geschützten Biotope	nicht betroffen
§ 33, 34	Natura-2000-Gebiete	nicht betroffen
§ 39	Verbote des allgemeinen Artenschutzes	berücksichtigt durch Hinweis im B-Plan
§ 44 (1)	Zugriffsverbote des speziellen Artenschutzes	Siehe Artenschutzbeitrag, kritische Arten nur als Nahrungsgast betroffen, Kompensation durch 2 Vogelfütterungen
§ 44 (5)	Einschränkung der Zugriffsverbote im Rahmen der Eingriffsregelung sowie bei baurechtlich zulässigen Vorhaben	Wegen Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich

Andere Fachgesetze

Bodenschutzrecht

Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (insb. §§ 4ff, Grundsätze und Pflichten) und des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (insb. § 1, Ziele des Bodenschutzes und § 4, Mitwirkungspflichten) sind zu beachten.

Forstrecht

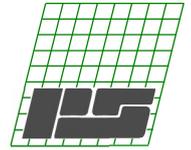
Das Hessische Forstgesetz ist durch Waldrodung und Ersatzaufforstung betroffen. Antrag bereits gestellt.

Kompensations-Verordnung (KV vom 26.10.2018)

Kommt hier zur Anwendung, Zusatzbilanzierung Boden wegen mittlerer Bodenqualität nicht erforderlich.

B2 Fachlich relevante Planungsvorgaben und ihre Berücksichtigung

Allgemeine Planungsvorgaben		
	Zielsetzung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung
Regionalplan Südhessen (2010)	Betroffene Flächen erscheinen als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft bzw. Vorranggebiet für Forstwirtschaft mit Überlagerung als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz und Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	Planung mit den Darstellungen vereinbar, wobei die Standortgebundenheit zu beachten ist
Flächennutzungsplan (FNP)	Darstellung der betroffenen Flächen bisher als Landwirtschaftsfläche	FNP späterhin angepasst/korrigiert
Landschaftsplan	Stand 2000: keine Entwicklungsaussage	-----



Spezielle Planungsvorgaben		
	Zielsetzung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung
Wasserschutzgebiete	Kein Wasserschutzgebiet	Nicht betroffen
Oberhessischer Heilquellenschutzbezirk	Lage wie großer Teile von Büdingen innerhalb.	Für die geplante Bebauung ohne Bedeutung
Überschwemmungsgebiete	Kein Überschwemmungsgebiet.	Nicht betroffen
Denkmalschutz	Nach Kenntnisstand nicht betroffen, anzeigepflichtige Bodenfunde sind gleichwohl möglich.	Hinweis im Bebauungsplan

Speziell Naturschutz		
	Zielsetzung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung
Natura-2000-Gebiete	Auch im näheren Umfeld keine	Nicht betroffen
Sonstige Naturschutzflächen	Keine	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	Keine	Nicht betroffen
Gesetzlich geschützte Biotop	Nicht vorhanden	Nicht betroffen
FFH- und VSR-Tierarten	Siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Betroffenheit relativ gering	Vermeidungsmaßnahmen plus Kompensation durch 2 Vogelfütterungen
Besonders geschützte Pflanzenarten	Nicht vorhanden	Nicht betroffen
Rechtskräftige Kompensationsflächen	Im NATUREG keine verzeichnet.	--
Ökokontoflächen	Im NATUREG keine verzeichnet.	--

C Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

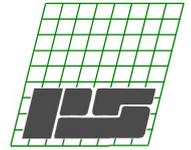
C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter)

C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen

Das gesamte Flst. 100/1 ist gemäß Artenschutzprüfung bewaldet und forstlich genutzt. Gut 2/3 der Parzelle, und zwar im Norden, sind mit einem Eichenbestand bestockt und vom Bauvorhaben nicht betroffen. Der Rest und damit der geplante Baustandort war bisher mit ca. 40-jährigen Fichten und Douglasien bestockt, wobei die Fichten fast komplett abgestorben sind und gefällt werden mussten. Bei den Douglasien wird eine mögliche Erholung abgewartet. Aktuell unbestockte Lücken sind gemäß mit den für Basaltstandorte typischen jungen Gehölzen und nährstoffliebenden Schlagfluren bewachsen.

C1.2 Flora

Als durchschnittlicher Basaltstandort ist mit seltenen, gefährdeten oder sonstwie bemerkenswerten Pflanzenarten nicht zu rechnen.



C1.3 Fauna

Datenquelle ist der durch Mohr+Partner, 63654 Büdingen, erarbeitete Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASP)(s. Anlage). In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Bewertung der Avifauna auf Basis von Begehungen im Frühjahr 2020 und der angetroffenen Habitatstrukturen erstellt. Andere Tiergruppen wurden nicht untersucht. Für die Details wird auf die ASP verwiesen.

Avifauna

In der ASP-Liste für Eingriffsfläche, Kompensationsfläche und des nahen Umfeldes sind 32 Vogelarten als Brutvogel, Randbrüter oder Nahrungsgast einbezogen. Die wenigen auf Eingriffs- und Ausgleichsfläche nachgewiesenen Brutvogelarten weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf, ebenso die in größerer Artenzahl nachgewiesenen Randbrüter (Ausnahmen Kuckuck und neuerdings Dohle). Mit ungünstig-unzureichend eingestufte Arten finden sich schwerpunktmäßig unter den Nahrungsgästen, d.h. unter den nicht im nahen Umfeld brütenden Arten. Die wegen starker Populationsrückgänge am kritischsten zu bewertenden Arten dürften Kuckuck (Brutvogel im Umfeld) und Grauspecht (siehe Konfliktanalyse, offenbar Nahrungsgast) sein. Die auf S. 7 benannte Kompensationsmaßnahme dient Körnerfressern wie Feldsperling und berücksichtigt nicht alle mit ungünstig-unzureichend eingestuften Arten. Allerdings sind diese Arten dadurch wenig betroffen, weil sie entweder großräumige Habitatansprüche haben oder in erster Linie günstigere Habitate im Umfeld besiedeln.

Fledermäuse: Im Eingriffsbereich sind Überflüge von Fledermäusen zu erwarten, die ihre Quartiere in den benachbarten Altholzbeständen haben. Keine weitergehende Behandlung, da nicht von artenschutzrechtlich erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Andere Säugetiere: Eine Untersuchung der europarechtlich streng geschützten Haselmaus wurde nicht gefordert, sie ist aber für die Eingriffsfläche nicht auszuschließen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes sowie der umgebenden Habitatstrukturen ist eine Gefährdung auszuschließen

Reptilien: Reptilienarten sind laut Artenschutzprüfung S.8 mögliche Bewohner. Am naheliegendsten ist die in Wäldern weit verbreitete, nicht gefährdete Blindschleiche. Die FFH-Arten Zauneidechse und Schlingnatter sind aufgrund ihrer Habitatansprüche sehr unwahrscheinlich, sodass die Artenschutzprüfung auf ihre nähere Behandlung verzichtet.

Amphibien: Im nahen Umfeld sind keine Laichgewässer bekannt.

Insekten: Auf der betroffenen Waldfläche ist nicht mit streng geschützten, gefährdeten oder seltenen Insektenarten zu rechnen.

Bewertung

Nach den vorliegenden Daten mittlere Bedeutung für die Avifauna, für andere Tiergruppen keine fundierte Aussage möglich. Mohr+Partner kommt zu dem Schluss, dass besondere Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht erforderlich sind. Begründet wird dies damit, dass die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG bei Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht berührt werden bzw. die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Spezielle Vermeidungsmaßnahmen sind im Gutachten nicht enthalten und nicht erforderlich.



C1.4 Umgebung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am Nordrand des Büdinger Waldes, wobei sich in diesem Waldgebiet ca. 2 km südlich von Ringerbügen ein ausgedehnter Basaltsteinbruch befindet. Vom gepl. Baustandort ist er minimal 500 m entfernt.

Die Feldgemarkung weiter nördlich wird in der weiteren Umgebung des Baustandorts als Acker und Grünland genutzt und weist gelegentlich Gehölze auf. Ab 50 m östlich vom Baustandort befindet sich seit ca. 20 Jahren ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb mit umfangreichen baulichen Anlagen und Bodenversiegelungen sowie einer Biogasanlage.

C1.5 Biologische Vielfalt

Das Plangebiet hat nach den vorliegenden Unterlagen durchschnittliche Bedeutung für Flora und Fauna.

C1.6 Landschaft

Landschaft: Waldrandlage, wobei auf den offenen Flächen in Planungsnähe Grünlandnutzung mit einigen Gehölzen überwiegt. Der Baustandort selbst liegt noch im Waldbereich und wird auch zukünftig nicht von außerhalb sichtbar sein.

Topografie: Sanft nach Westen abfallender Oberhang ca. 100 m vom ca. 1 km weiter nordwestlich fließenden Seemenbach.

Höhenlage: Ca. 310 m ü.NN.

C1.7 Boden

Da Waldfläche, erscheint der gepl. Baustandort im BodenViewer nur in den Karten 1:50.000. Dies gilt nicht für die geplante Ersatzaufforstung.

Geologie: Basalt aus dem Miozän (Geologische Übersichtskarte Hessen 1:300.000).

Bodentyp: Am Baustandort Pseudogley mit Parabraunerde-Pseudogley aus lösslehmreichen Solifluk-tionsdecken mit Basaltanteilen. Auf der Aufforstungsfläche verstärkt sich der Pseudogleycharakter.

Nutzungseignung: Auf der gepl. Aufforstungsfläche Grünlandzahl 40-45, nach Süden zu 35-40. Für den Baustandort gibt die Karte 1:50.000 ein mittleres bis hohes Ertragspotenzial an.

Leistungsfähigkeit: Nitratrückhaltevermögen am Baustandort mittel bis hoch, auf der Aufforstungsfläche hoch. Feldkapazität auf der Aufforstungsfläche gering, für die Eingriffsfläche keine Daten.

Standort: Beide Flächen beinhalten starken Stauwassereinfluss.



Bodenfunktionale Gesamtbewertung: Aufforstungsfläche mittel, für den Baustandort keine Daten.

Altablagerungen: Keine Verdachtsflächen gemäß § 2 BBodSchG bekannt.

Bewertung

Gemäß den verfügbaren Daten mittlere Bodenwertigkeit. Der Stauwassereinfluss ist im Zuge der Baumaßnahme zu beachten.

C1.8 Wasser

Gewässer: Keine Oberflächengewässer. Der Steinbach als nächstes Gewässer verläuft ca. 230 m nordwärts, liegt dort aber laut Top. Karte 1:25.000 normalerweise trocken.

Wasserhaushalt: Gemäß BodenViewer Neigung zu Staunässe, ein auf Basaltstandorten häufiges Merkmal.

Grundwasser: Der unterlagernde Basalt, ein Kluftgrundwasserleiter, wird durch lehmige Hangschuttdecken überlagert, die mutmaßlich die Verschmutzungsgefährdung reduzieren. Über deren Mächtigkeit ist nichts bekannt (evtl. für die Bauwerksgründung jedoch von Bedeutung).

Bewertung

Zum Bewertungsstand 10/2020 keine Auffälligkeiten ausgenommen Stauwassereinfluss.

C1.9 Örtliches Klima

Keine planungsrelevanten Auffälligkeiten. Das Bauvorhaben hat wegen der geringen Fläche nur minimale kleinklimatische Auswirkungen.

C1.10 Immissionsbelastung

Derzeit keine besondere Immissionsbelastung, zumal auch abseits öffentlicher Straßen gelegen. Potenzielle Immissionsquellen sind insbesondere der Basaltsteinbruch im Südwesten (Lärm) und der Landwirtschaftsbetrieb wenig östlich (z.B. Gerüche, Lärm, Störfallrisiko der Biogasanlage).

C1.11 Sonstige Vorbelastungen

Keine bekannt.



C1.12 Wechselwirkungen

Bezüglich Avifauna und Fledermäusen ist von Wechselbeziehungen zwischen Baustandort und den umliegenden Wäldern auszugehen.

C1.13 Berücksichtigung externer Gebiete

Kein Erfordernis.

C1.14 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Erhalt der Waldfläche am Standort des BHKW, Wiederaufforstung abgängigen Nadelforstes voraussichtlich verstärkt mit Laubholz oder Sukzession.

C2 Zusammenfassende Bewertung

Bei keinem der naturschutzrechtlichen Schutzgüter sind Faktoren bekannt, die das Bauvorhaben und die späteren betriebsbedingten Auswirkungen in Frage stellen. Bezüglich Fauna werden zwar mehrere mit ungünstig-unzureichend eingestufte Vogelarten berührt, die Beeinträchtigungen sind aber wegen der geringen betroffenen Fläche und dem Fehlen von Altbäumen sehr gering.

C3 Menschliche Nutzung

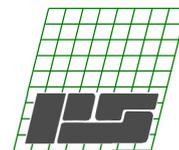
C3.1 Mensch

Am geplanten Baustandort bedeutsam sind die Forstwirtschaft, aktuell allerdings nur geringwertige bis abgängige Bestände und, nach Kenntnisstand nur untergeordnet, die Erholungsnutzung auf benachbarten Wegen. Auf der geplanten Aufforstungsfläche Landwirtschaft (Intensivweide).

Bezüglich Erholung ist zu beachten, dass die Zulieferung der Holzschnitzel über den Steinbruch erfolgen wird und die Beeinträchtigungen dadurch deutlich minimiert werden. Dadurch wird auch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in der Ortslage Rinderbügen vermieden.

C3.2 Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmäler sind gegenwärtig nicht bekannt, auf die Beachtung der Denkmalschutzbelange ist aber im B-Plan hinzuweisen.



D Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

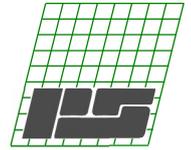
D1 Tabellarische Übersichten

Allgemeine Umweltauswirkungen		
Schutzgut	Nachteilige Umweltauswirkungen	Erheblichkeit im Sinne der Umweltprüfung
Flächenverbrauch	Laut Eingriffsbilanzierung ca. 710 m ² , davon ca. 80 m ² Dachfläche mit Versickerung und ca. 515 m ² wassergebundene Bodenbefestigung	Ja
Unterscheidung von anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen	Wesentlicher sind die betriebsbedingten Umweltauswirkungen, wozu auch der Zulieferverkehr gehört	Im Normalbetrieb eher nein
Besondere Belastungen in der Bauphase	Erhöhte Belastungen gegeben, aber nur über einen relativ kurzen Zeitraum	Nein
Schadstoffe	Laut Bauantrag geringe Schadstoffbelastung des Abgases, gesetzliche Grenzwerte werden S.5 zufolge nicht erreicht. Dies gilt auch für die behandelten Störfälle	Nein
Staub	Gemäß Bauantrag keine bedeutsamen Staubemissionen (handelsüblicher Staubfilter).	Nein
Gerüche	Keine besonderen Geruchsemissionen	Nein
Lärm	Durch Schalldämpfungsmaßnahmen (Kapselung) bleiben die Emissionen unterhalb der Richtwerte der TA Lärm für Mischgebiete, höhere lediglich kurzzeitig beim An- und Abfahren	Nein
Erschütterungen	Nicht relevant	Nein
Licht	Nächtliche Beleuchtung nicht vorgesehen	Nein
Wärme	Nicht relevant	Nein
Strahlung	Nicht relevant	Nein
Abfallerzeugung	Es entstehen Holzasche sowie schadstoffbelastete Abfälle wie Altöl.	Nein
Abfallbeseitigung und –verwertung	Altöl etc. wird fachgerecht entsorgt, die Holzasche soll landwirtschaftlich verwertet werden	Nein
Abwasser	Es entsteht kein Abwasser, damit ist auch ein Anschluss an die öffentliche Entsorgung verzichtbar.	Nein
Risiken für die menschliche Gesundheit	Nein	Nein
Risiken für das kulturelle Erbe	Nein	Nein
Risiken für die Umwelt	Nein, siehe Tabelle „Naturgüter“	Nein
Besondere Unfall- und Katastrophenrisiken	Nicht gegeben, gilt auch für Störfälle.	Nein
Kumulative Wirkungen	Keine kumulativen Wirkungen mit anderen Vorhaben	Nein



Sonstige indirekte oder langfristige Auswirkungen	Keine.	Nein
Besondere Umweltqualitätsziele	Liegen für das Plangebiet nicht vor.	Nein
Nutzung natürlicher Ressourcen	In dem für das Bauvorhaben notwendigen Umfang. Bezüglich Beanspruchung seltener Rohstoffe (z.B. Seltene Erden) Verweis auf den Hersteller der Anlage.	Nein
Klimawandel	Die Nutzung nachwachsender Rohstoffe für Strom und Heizung dient dem Klimaschutz.	Nein
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Die Anlage entspricht dem aktuellen technischen Standard. Bezeichnet wird sie als Holzgasanlage mit Trocknungsanlage und ist laut Maschinenbauer/ Herstellerstandardisiert.	Nein
Technische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Sind laut Bauantrag berücksichtigt (z.B. Lärmminimierung) und nicht weiter reduzierbar	Nein
Besondere Verkehrsbelastungen	Gewisse Mehrbelastung auf der über den Basaltsteinbruch erfolgenden Zufahrt	Nein
Negativwirkungen außerhalb vom Plangebiet	Keine, ausgenommen gewisser zusätzlicher Verkehr (aktuell nicht quantifizierbar)	Nein
Positivwirkungen	Nutzung sonst schlecht verwertbarer Forstabfälle, wobei aber ein Verbleib ausreichender Biomasse im Wald vorausgesetzt wird	Nein

Speziell Naturgüter		
Schutzgut	Nachteilige Umweltauswirkungen	Erheblichkeit im Sinne der Umweltprüfung
Vegetation	Verlust vorgeschädigten Nadelwaldes mit aktuell mittlerer Naturschutzwertigkeit	Nein wegen geringer Fläche
Flora	Nur Verlust häufiger Pflanzenarten	Nein
Fauna	Laut Artenschutzprüfung Verlust weniger Vogelbrutplätze sowie von Nahrungshabitat	Nein
VSR-Vogelarten	Mehrere Vogelarten der hessischen Vorwarnliste als Nahrungsgäste ± gering betroffen, Verluste durch Ausgleichsmaßnahme gemindert	Eher nein
FFH-Tierarten	Verlust von Fledermaus-Jagdhabitat naheliegend, diese und mögliche weitere FFH-Tierarten wurden nicht untersucht	Eher nein
Boden	Neuversiegelung bzw. Teilversiegelung von ca. 595 m ² Bodenfläche mit mittlerem Funktionserfüllungsgrad, im Bauantrag keine Aussagen zur Wiederverwendung des Oberbodens, bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Planstand 10/20 nicht vorgesehen	Ja
Wasser	Eingriff in den Wasserhaushalt in Größenordnung der Bodenversiegelung, Eingriffsminderung durch Regenwasserversickerung	Nein



Landschaft	Eingriff durch Waldlage des Baustandorts sehr gering	Nein
Lokalklima	Beeinträchtigung minimal	Nein

Speziell Mensch		
Belang	Nachteilige Umweltauswirkungen	Erheblichkeit im Sinne der Umweltprüfung
Landwirtschaft	Verlust von 850 m ² Intensivweide für Ersatzaufforstung	Nein wegen geringer Fläche
Forstwirtschaft	Verlust von ca. 710 m ² aktuell geringwertige Waldfläche, Hinweis auf Ersatzaufforstung	Nein
Naherholung	Nur gering betroffen wegen Lärmminimierung und Zulieferung über den südwestlich gelegenen Steinbruch	Nein
Wohnbevölkerung	Nicht betroffen, da Zulieferung nicht über die Ortslage Rinderbügen erfolgt	Nein
Lärmimmissionen der Anlage	Wohnbevölkerung nicht betroffen	Nein
Kultur- und Sachgüter	Nach Kenntnisstand nicht betroffen, Bodenfunde aber nicht auszuschließen.	Aktuell nein
Besondere Belastungen in der Bauphase	Nur kurzzeitig bedeutsam (Baustelle, Zulieferverkehr).	Nein
Besondere Unfall- und Katastrophenrisiken	Nicht gegeben.	Nein

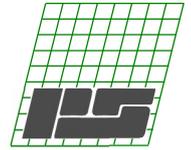
D2 Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes

Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes (BBodSchG, HAItBodSchG, BauGB (insb. § 1a), § 1 BNatSchG, Kompensations-VO, Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“

Entsprechend der Zielvorgaben der genannten Gesetze und Vorgaben ist eine Auseinandersetzung mit den Bodenschutzbelangen erforderlich, und es ist darzulegen, wie weit das Ziel eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden im Plan Berücksichtigung gefunden hat. Gemäß Kap. D1 erfolgt ein erheblicher Bodeneingriff (Neuversiegelung ca. 595 m², davon aber ca. 515 m² nur Teilversiegelung).

Gemäß diesen, auch in den Regionalplänen ausgeführten Vorgaben sind bei der Bauleitplanung besonders zu beachten (soweit hier zutreffend):

- Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das (BauGB) notwendige bzw. (Regionalpläne) unvermeidbare Maß.
- Umnutzung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen nur im notwendigen Umfang.
- Böden mit hoher Leistungsfähigkeit für Land- und Forstwirtschaft, hoher Regelungsfunktion, hohem Filter- und Speichervermögen, besonderer kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung



sowie Extremstandorte sind vor Beeinträchtigungen und anderweitigen Inanspruchnahmen zu sichern.

- Bei Baumaßnahmen ist der Verlust von Oberboden zu vermeiden.

Inhaltlich geben die Leitfäden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (bundesweit, letzte Fassung 2014) „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (Hessen, HMULV, letzte Fassung 2011) und „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (Wiesbaden, 2018, letzte Änderungen 2019) Hilfestellung bezüglich Beurteilungskriterien und Möglichkeiten der Eingriffsmin- derung.

Ausgangszustand Boden: Siehe Kap. C1.7.

Bewertung des Ausgangszustandes: Aus den für die Eingriffsfläche nur eingeschränkt verfügbaren Daten lässt sich eine mittlere Ausgangswertigkeit herleiten.

Vorbelastungen: Vorbelastungen sind nicht zu vermuten.

Prognose bei Planungsverzicht: Fortbestand der jetzigen forstlichen Nutzung mit allenfalls forstspe- zifischen Bodenbelastungen.

Prognose bei Umsetzung der Planung: Die hier zu beurteilende Planung bereitet einen Eingriff in das Schutzgut Boden vor, der wegen der begrenzten Versiegelungsfläche als wenig erheblich einzustufen ist. Nachteilige Auswirkungen der Bodeneingriffe auf angrenzende Flächen sind nicht gegeben.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen: Minimierung der Versiegelungsfläche laut Bauantrag. Der Vorhaben- und Erschließungsplan enthält keine weitergehenden Festsetzungen.

Ausgleichsmaßnahmen: Die vorgesehene Ersatzaufforstung bedeutet allenfalls eine geringe Verbes- serung der Bodenfunktionen im Vergleich zu Weidenutzung. Keine sonstigen Maßnahmen.

Planungsalternativen: Alternativen mit geringerem Bodeneingriff sind nicht möglich.

Kenntnislücken: Gemäß Kap. C1.7 fehlen für die jetzt forstlich genutzte Baufläche gewisse Bodenda- ten.

Monitoring: Ein besonderes bodenbezogenes Monitoring wird weder für die Bauphase noch für den späteren Zustand oder die Ersatzaufforstungsfläche für erforderlich und sinnvoll gehalten.

Bauausführung: Für die Bauausführung wird auf weitere, in der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bau- leitplanung“ aufgeführte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hingewiesen (s. S. 61), welche bauleitplanerisch nicht festgesetzt werden können, aber im Rahmen der Erschließungs- und Ausführ- ungsplanung sowie im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Hierzu zählen (soweit hier zutreffend):

- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedernutzung von abzutragendem Oberboden,
- fachgerechter Umgang mit sonstigem Bodenaushub und dessen Verwertung,
- Festlegung von Art und Qualität eventueller Verfüllmaterialien,
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden (bodentypbedingt auf Pseudogley von erhöhter Bedeutung),



- Auszäunung von für Bebauung und Baustellenbetrieb nicht benötigten Bodenflächen,
- Ausweisung von Baustelleneinrichtung und Lagerflächen auf für die Überbauung vorgesehenen Flächen.

Für die Baudurchführung bedeutsame DIN-Normen: Verweis auch auf die behördlichen Stellungnahmen.

- DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“
- DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau. Bodenarbeiten“
- DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“

D3 Zusammenfassung

Eine Verschlechterung ist am ehesten beim Schutzgut Boden zu konstatieren, weil ca. 595 m² nicht vorbelasteter Boden neu versiegelt werden. In gleicher Größe verschlechtert sich auch der Wasserhaushalt, wengleich durch die vorgesehene Versickerung des Ablaufwassers erheblich gemindert. Der Vegetationseingriff betrifft einen Waldtyp mittlerer Wertigkeit (struktureicher jüngerer Nadelwald mit offenen Stellen), ist aber wegen der begrenzten Gesamtfläche und des Eingriffs in einen häufigen Vegetationstyp als in Relation zum Bodeneingriff wenig bedeutend zu bewerten. Entsprechend ist die faunistische Verschlechterung zu bewerten, wo zwar zahlreiche Vogelarten im Bereich des Bauvorhabens, aber keine gefährdeten Brutvogelarten auf der Fläche selbst festgestellt wurden. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird aufgrund der Waldlage der Anlage für sehr gering gehalten.

Hinsichtlich menschlicher Belange ist von Bedeutung, dass das Vorhaben auch forstlichen Interessen dient, weil so sonst schlecht verwertbares Schwachholz genutzt werden kann. Belange von Landwirtschaft (Verlust von 850 m² Weide mittlerer Bodenqualität für Ersatzaufforstung) und Erholung sind nur untergeordnet betroffen, Wohnbevölkerung laut Aussage des Vorhabenträgers gar nicht.

E Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

E1 Vermeidung und Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Der Bebauungsplanentwurf vom 19.10.2020 enthält keine textlichen Festsetzungen, die speziell der Eingriffsminderung gelten. In der Plankarte Ausweisung einer privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage im Süden der Planfläche (erscheint im Artenschutzfachbeitrag als Fläche für Erhalt bzw. Wiederherstellung von Wald).

Aus dem Freiflächenplan, weiteren Plandarstellungen, Artenschutzfachbeitrag und den textlichen Erläuterungen von Architekt und Hersteller lassen sich die folgenden Eingriffsminderungen ableiten:

- ❖ Standortwahl in vorgeschädigtem, jüngerem Nadelwald.
- ❖ Minimierung der Bodenversiegelung durch Beschränkung auf wassergebundene Befestigung bei den nicht überbauten Flächen.



- ❖ Gemäß den Planunterlagen Versickerung des Niederschlagswassers.
- ❖ Minimierung der Lärmemissionen durch gedämmte Containerlösung oder Körperschallübertragung.
- ❖ Die vorgelagerte Fördertechnik ist nur tagsüber in Betrieb.
- ❖ Minimierung der Staubemissionen durch geschlossenes System.
- ❖ Minimierung des Landschaftseingriffs durch Waldlage.

Im Bebauungsplanentwurf weist zudem auf die folgenden gesetzlichen Vorgaben hin:

- ❖ Verwertungsgebot von Niederschlagswasser.
- ❖ Anzeigepflicht für Bodendenkmäler.
- ❖ Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.
- ❖ Hinweis auf den Heilquellenschutzbezirk.
- ❖ Anzeige- und Prüfpflicht für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

E2 Vermeidung und Minderung der besonderen Belastungen in der Bauphase

Artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungsmaßnahmen beinhalten die bereits durchgeführte Baumfällung im Winter und die Unterbindung einer Frühjahrsbesiedlung durch Brutvögel und andere Tiere, indem über das Frühjahr verteilt das liegende Holz aufgearbeitet wird, der Schlagabraum geräumt wird und die Stöcke gerodet werden.

Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich und vorgesehen.

E3 Ausgleichbarkeit der Eingriffe in den Naturhaushalt

Vegetation: Der Vegetationseingriff wird auf längere Sicht durch die Ersatzaufforstung ausgeglichen, indem der jetzige Nadelforst durch naturschutzfachlich wertvolleren Laubwald ersetzt wird (u.a. Waldrandgestaltung).

Fauna: Der Verlust von Tierhabitaten in Größenordnung der gepl. Versiegelungsfläche bedingt einen Restschaden.

Boden: Bodenverlust durch Steigerung der Bodenfunktionen an anderer Stelle generell nur bedingt ausgleichbar, hier kein Ausgleich vorgesehen.

Wasser: Der Verlust von Vegetations- und Versickerungsfläche bedeutet eine dauerhafte Verschlechterung, die durch die vorgesehen Versickerung des Niederschlagswassers allerdings gemindert wird.

Immissionen: Gewisse Lärmimmissionen sind nicht vermeidbar. Eine Störwirkung von weiter entfernt liegenden Wohngebäude kann ausgeschlossen werden.



E4 Vermeidung und Minderung der Eingriffe in menschliche Belange

Über die Standortwahl hinaus (keine benachbarte Wohnbevölkerung) ist von Bedeutung, dass der Anlieferverkehr von Südwesten über den dortigen Basaltsteinbruch erfolgt und so eine Belastung der Wohnbevölkerung von Rinderbügen vermieden wird.

E5 Ableitung des Kompensationsbedarfs

Verweis auf die in den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag integrierte Kompensationsberechnung (mit den Zahlenwerten der Kompensations-VO = KV).

E6 Interne Kompensationsmaßnahmen

Interne Kompensationsmaßnahmen nicht möglich und vorgesehen.

E7 Externe Kompensationsmaßnahmen

Die externe Ersatzaufforstung, die zugleich die naturschutzrechtlich erforderliche Kompensation abdeckt, wird im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erläutert und kartografisch dargestellt. Begründung für die Verwendung der nicht-heimischen Baumarten Robinie, Schwarznuss und Roteiche stellt die Waldrandsituation und die Zielsetzung von Eigentümer und Constantia-Forstverwaltung dar.

Für eine derartige Pflanzung fehlt in der KV ein entsprechender Biotoptyp, sodass nachvollziehbar der Typ 01.157 „Neuanlage edellaubholzreicher Wälder“ mit 3 Abschlagspunkten angesetzt wurde.

Darüber hinaus ist die folgende **Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme** in den Bebauungsplanentwurf zu integrieren:

„Laut Artenschutzprüfung S.7 sollen zur Sicherung eines ausreichenden Futterangebots 2 Vogelfütterungen unterhalten werden, welche jährlich ab der Getreideernte bis zum nächsten Frühjahr zu beschicken sind.“

E8 Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Siehe E1. Des Weiteren wird auf die im Bauantrag enthaltene technische Beschreibung der Anlage verwiesen.



F Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vorhaben standortgebunden. Der genaue Standort wurde u.a. wegen der abgestorbenen Fichten gewählt. Ob es noch bessere technische Verfahrensalternativen gibt, kann in diesem Rahmen nicht beurteilt werden.

G Besondere Unfall- und Katastrophenrisiken

Auf S.6 der technischen Beschreibung werden die möglichen Störfälle erläutert. Demzufolge gibt es keine Störfälle, die in diese gesetzliche Kategorie fallen.

H FFH- oder VSG-Verträglichkeitsprüfung

Entfällt gemäß Pkt. B2.

I Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

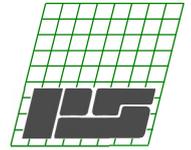
Gegenstand des als Anlage beigefügten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

J Monitoring

Ein zukünftiges Monitoring auf dem Baustandort macht keinen Sinn. Auf der Kompensationsfläche ist allenfalls an ein Monitoring der Avifauna zu denken, das aber auch wenig geeignet erscheint, da die meisten Vogelreviere größer sind. Insofern ist kein Erfordernis erkennbar.

K Datengrundlagen, Methoden

- ❖ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Eingriffs- und Ausgleichsberechnung (zum nachstehend genannten Plan), Bearbeitung Mohr+Partner, 63654 Büdingen, Stand 31.03.2020.
- ❖ Berücksichtigung der Anlage 1 zum BauGB.
- ❖ Berücksichtigung der in Kap. B2 genannten Planungsvorgaben.
- ❖ Berücksichtigung von möglichst aktuellen Luftbildern und der Topografischen Karte 1:25.000 (Blatt 5621)
- ❖ BodenViewer Hessen-Daten im Internet (Stand 10/2020).
- ❖ Errichtung und Betrieb einer Holzenergieanlage, Vorhaben- und Erschließungsplan mit integriertem Grünordnungsplan (Baubetreuung Will, 63654 Büdingen, Stand 17.03.2020).



- ❖ NATUREG-Daten im Internet (Stand 10/2020).
- ❖ Regierungspräsidium Darmstadt, Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, 13.10.2020.
- ❖ Wetterauskreis, Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, 29.09.2020
- ❖ Terra-Tec Energy Systems, Beschreibung der Holzgasanlage mit Trocknungsanlage Anwesen Preiserlenweg 2, 63654 Büdingen, ohne Datum und weitere Angaben.
- ❖ Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Die Preiserle“, Planungsgruppe Prof. Seifert, 35440 Linden, Entwurf, 19.10.2010.

L Zusammenfassung

Standort

Standort der geplanten Holzgasanlage ist der Südteil von Flst. 100/1 in Flur 4 in der Gemarkung Rinderbügen ca. 1 km südlich vom Ortskern. Vorhabenträgerin ist Hemma-Christiane, Fürstin zu Ysenburg und Büdingen. Östlich schließt sich ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb mit Wohnhaus und Biogasanlage an.

Planungsziel

Die geplante Holzgasanlage (Blockheizkraftwerk) mit Lagerplatz für Holzhackschnitzel dient zum Beheizen des nordwestlich benachbarten Wohnhauses der Antragstellerin. Neben Wärme soll auch Strom erzeugt werden, welcher in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Planinhalte

Die überplante Fläche beträgt $32 \times 22 \text{ m} = 704 \text{ m}^2$ und wird überwiegend von den baulichen Anlagen beansprucht. Das geplante Blockheizkraftwerk befindet sich im Norden, die Container-Anlage nehmen $79,5 \text{ m}^2$ Grundfläche ein, elektrische Höchstleistung 150 kW. Südlich angrenzend werden eine nicht überdachte Lagerfläche für Hackschnitzel und die Zufahrt nur wassergebunden befestigt. Für die Dachfläche wird laut Eingriffsbilanzierung Versickerung des Ablaufwassers vorgesehen. Die Gebäudehöhe beträgt laut Bauzeichnung 5,79 m, wobei das Dach durch technische Anlagen wie Auspuff (ca. 2 m über dem Dach) überragt wird.

Erforderliche Waldrodung

Der Bau erfolgt auf einer stark vorgeschädigten Nadelwaldfläche. Die erforderliche Rodungsfläche beträgt laut Artenschutzprüfung $595,5 \text{ m}^2$. Die Ersatzaufforstung mit Laubholz erfolgt auf einer 850 m^2 großen jetzigen Intensivweide ca. 100 m westlich von Eingriff, womit gleichzeitig auch der naturschutzrechtliche Eingriff ausgeglichen wird.

Rechtliches Verfahren

Bauleitplanerisch wird die Fläche „Sondergebiet, Zweckbestimmung Technische Anlagen – Blockheizkraftwerk“ ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird (sehr kleinflächig) späterhin korrigiert/ geändert. Da im baurechtlichen Außenbereich gelegen, ist die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes/ eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Umweltbericht erforderlich. Waldrodung und Ersatzaufforstung bedürfen einer forstrechtlichen Genehmigung.



Naturschutzrechtliche Eingriffe

Als überhaupt erheblich zu bewerten ist der völlige bzw. teilweise Verlust der Bodenfunktionen auf der ca. 595 m² großen Versiegelungsfläche, von der allerdings ca. 515 m² nur wassergebunden befestigt werden. Dadurch kommt es auch trotz Regenwasserversickerung zu einer lokalen Verschlechterung des Wasserhaushalts. Vegetation (zumeist abgängiger jüngerer Nadelwald) und Fauna weisen eine mittlere Wertigkeit auf und beinhalten nach den vorliegenden Daten keine stark gefährdeten Arten. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Waldlage minimiert.

Menschliche Belange

Eine Belastung der Wohnbevölkerung in Rinderbügen wird durch die Zulieferung über den südwestlich gelegenen Basaltsteinbruch vermieden. Für die Erholung entstehen geringfügige lokale Verschlechterungen durch die Lärmemissionen der Anlage und die Zulieferung über Forstwege.

Artenschutzbelange

Im Rahmen der auf Vögel begrenzten Untersuchungen wurden ungefähr 32 Vogelarten festgestellt, von denen aber nur wenige und ungefährdete Arten Brutvögel auf der überplanten Fläche sind. Mehrere Arten der hessischen Vorwarnliste treten als Nahrungsgäste auf, sind aber nur als gering betroffen einzustufen. Andere Tiergruppen wie z.B. Fledermäuse (mutmaßlich Nahrungsgast) wurden nicht untersucht. Als Ausgleichsmaßnahme für Nahrungshabitatverluste werden 2 Vogelfütterungen vorgesehen.

M Festsetzungsvorschläge

Kein Erfordernis weitergehender Festsetzungen.